

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

**Telepark Passau GmbH  
Regensburger Straße 29  
94036 Passau**

Inhaltsverzeichnis:

<b>1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Vertragsabschluß.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Allgemeine Leistungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4 Mitwirkungspflichten des Kunden.....</b>	<b>7</b>
<b>5 Überlassung an Dritte.....</b>	<b>9</b>
<b>6 Termine und Fristen.....</b>	<b>10</b>
<b>7 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen .....</b>	<b>11</b>
<b>8 Zahlungsbedingungen .....</b>	<b>13</b>
<b>9 Verzug und Pflichtverletzung des Kunden .....</b>	<b>15</b>
<b>10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht .....</b>	<b>16</b>
<b>11 Höhere Gewalt.....</b>	<b>17</b>
<b>12 Haftung .....</b>	<b>18</b>
<b>13 Leistungsstörungen .....</b>	<b>20</b>
<b>14 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis .....</b>	<b>21</b>
<b>15 Sicherheitsleistung/ Schufa-Klausel .....</b>	<b>22</b>
<b>16 Schlichtung.....</b>	<b>23</b>
<b>17 Widerrufsrecht für Verbraucher.....</b>	<b>23</b>
<b>18 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Verträge über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten durch die Telepark Passau GmbH, Regensburger Str. 29, 94036 Passau, Registergericht Passau (nachfolgend TPP genannt), insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Sprach- bzw. Datenkommunikation, Internetdienstleistungen sowie das zur Verfügungsstellen von Festverbindungen.

## 2 Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragspartner oder nach schriftlicher Bestellung des Kunden mit schriftlicher Auftragsbestätigung der TPP zustande.

2.2 Der Vertrag zwischen TPP und Kunde kann von TPP ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der TPP nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TPP den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt. Kündigt TPP einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TPP kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von TPP bleiben unberührt.

2.3 Sofern sich die TPP zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

2.4 Die jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte der TPP von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

### 3 Allgemeine Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGBs, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, sowie den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 Die TPP stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

3.3 Die TPP wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für TPP zumutbar ist.

3.4 Die von der TPP beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der TPP, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an die TPP auf seine Kosten zurückzugeben.

3.6 Die TPP ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB des jeweiligen Grundstücks.

3.7 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen unterliegen, welche durch technische Neuentwicklungen sowie gesetzliche und/ oder behördliche Neuregelungen begründet sind. Die TPP behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich im jeweils erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang anzupassen. Ein Anspruch des Kunden auf Anpassung besteht nicht.

3.8 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TPP auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig

sperrern. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

3.9 Hält TPP die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

3.10 TPP weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TPP hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virenschanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TPP vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TPP geschuldeten Leistungen TPP unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der TPP hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der TPP mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

4.2 Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der TPP unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der TPP und deren Gehilfen den jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.

4.3 Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der TPP nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von TPP überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt die TPP auf erstes Anfordern von allen eventuellen und tatsächlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten oder sonstigen Obliegenheiten gegen die TPP erhoben werden.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des TPP-Netzes führen können und deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TPP, so ist der Kunde verpflichtet, TPP die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

4.6 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von TPP-Einrichtungen in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der TPP den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die die TPP oder Dritte zu vertreten hat.

4.7 Der Kunde hat der TPP unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Wohn- oder Geschäftssitz bzw. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform, Rufnummer und Anschlussart).

4.8 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TPP vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

4.9 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

## 5 Überlassung an Dritte

5.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TPP die Leistungen nicht dauerhaft zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

5.2 Der Kunde darf die Leistung nicht zu gewerblichen Zwecken nutzen, wenn der Vertrag allein private Nutzung vorsieht.

5.3 Der Kunde darf die Leistungen der TPP weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen.

## 6 Termine und Fristen

6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TPP nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

6.2 Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TPP wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TPP nicht nachkommt.

## 7 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen

7.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die TPP.

7.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um sechs Monate, wenn nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich kündigt. Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an die TPP eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass TPP kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

7.4 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die TPP gilt insbesondere erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden, insbesondere aber nicht abschließend ein – trotz Mahnung der TPP - wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 4 und 5. Erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden liegt auch im Falle von Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen vor. Im übrigen behält sich die TPP die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

7.5 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung (mindestens jedoch in Höhe von 75,- €) in Verzug, ist die TPP berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

7.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt die TPP den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen. Die TPP ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine sofort fällige Schadensersatzpauschale in Höhe von 10% des vereinbarten jährlichen Entgeltes für die Bereitstellung der Leistung zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TPP kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der TPP bleiben unberührt.

7.7 Die TPP kann die vertraglichen Vereinbarungen durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden im Mitteilungsschreiben im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Die TPP weist den Kunden in dem Mitteilungsschreiben auf diese Folgen hin.

## 8 Zahlungsbedingungen

8.1 Die vom Kunden an die TPP zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der TPP am unter Ziffer 1 angegebenen Ort eingesehen werden. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sollten für Leistungen/ Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.

8.2 Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TPP die Preise entsprechend anpassen.

8.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen und/ oder pauschalen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die TPP. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.

8.4 Soweit der Kunde der TPP keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der TPP gutgeschrieben sein. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch fünf Tage nach Fälligkeit. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

8.5 Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TPP im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

8.6 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TPP schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung

rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TPP wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TPP die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

8.7 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TPP in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TPP gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

8.9 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft TPP keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. TPP wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung hinweisen.

8.10 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

## 9 Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

9.1 TPP ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TPP dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 45j TKG. Im Übrigen darf TPP eine Sperrung nur durchführen, wenn

(a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TPP in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

(b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TPP, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

9.2 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TPP nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

9.3 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TPP wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TPP den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).

9.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

9.5 Die TPP ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

9.6 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

9.7 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TPP wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

## **10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

10.1 Gegen Ansprüche der TPP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 11 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist TPP von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von TPP liegen und ähnliche Umstände, soweit sie von der TPP nicht zu vertreten sind.

## 12 Haftung

12.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die TPP unbeschränkt.

12.2 Für sonstige Schäden haftet TPP, wenn der Schaden von TPP, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TPP haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

12.3 Darüber hinaus ist die Haftung der TPP, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TPP aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

12.4 Die TPP haftet nicht für die über ihre Dienste und/ oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

12.5 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TPP, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

12.6 Im Übrigen ist die Haftung der TPP ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

12.7 Ist eine von der TPP verkaufte Sache mangelhaft, so hat die TPP zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rück-

tritt vom Kaufvertrag. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber TPP schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

12.8 Ist eine von der TPP mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der TPP die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die TPP auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der TPP auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der TPP.

## 13 Leistungsstörungen

13.1 Die TPP gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

13.2 Die TPP übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TPP, die auf

- (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TPP,
- (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TPP durch Kunden oder Dritte oder
- (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TPP erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TPP beruhen.

13.3 Nach Zugang der Störungsmeldung ist die TPP zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

13.4 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang die TPP oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

13.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 12 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

## 14 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

14.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediendatenschutzgesetz (TDDSG). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben und verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG oder TDDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

14.2 Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TPP, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Kunden in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.

14.3 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von der TPP aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.

## 15 Sicherheitsleistung/ Schufa-Klausel

15.1 Die TPP ist berechtigt, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich bei Vertragsabschluss nach den zu erwartenden Entgelten für einen Monat, während der Vertragslaufzeit nach dem durchschnittlichen Entgelt für die letzten drei Monate vor der Anforderung der Sicherheitsleistung.

15.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die TPP diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu.

15.3 Die TPP hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr vorliegen.

### 15.4 Schufa-Klausel

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die TPP bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/ oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einholen kann. Die TPP ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die TPP hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der TPP, eines Kunden der Schufa oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 16 Schlichtung

Macht der Kunde geltend, TPP habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

## 17 Widerrufsrecht für Verbraucher

17.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne dieser AGB und ist der Vertrag ausschließlich durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (d.h. Telefax, Brief oder E-Mail/Internet) zustande gekommen, kann er seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (d.h. schriftlich, per Telefax oder Email) widerrufen.

Die Frist beginnt erst mit Vertragsabschluss und nicht vor Erhalt einer entsprechenden Belehrung und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflicht nach §312c Abs. 2 BGB i.V.m. §1 Abs. 1,2 und 4 BGB InfoV. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Telepark Passau GmbH, Regensburger Straße 29, 94036 Passau oder an die Faxnummer: 0851/560-393 oder per Email an [contact@telepark-passau.de](mailto:contact@telepark-passau.de).

17.2 Bei einem wirksamen Widerruf sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, ist er insoweit zum Wertersatz verpflichtet. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, wenn die Verschlechterung lediglich auf eine Prüfung zurückzuführen ist, wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigen kann. Soweit eine Rückgabe nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossen ist, hat der Kunde paketversandfähige Sachen auf Kosten und Gefahr der TPP zurückzusenden, nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Bei einer Rücksendung aus einer Bestellung mit einem Bestellwert von bis zu 40,00 € hat der Kunde die Kosten der Rücksendung zu tragen.

17.3 Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die TPP vor Ablauf der Widerspruchsfrist mit Zustimmung des Kunden mit der Erbringung der Leistung begonnen hat oder der Kunde diese selbst veranlasst hat.

## 18 Schlussbestimmungen

18.1 Abweichungen von diesen AGBs oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieses AGBs.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Passau, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und die TPP widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung in das Vertragsverhältnis.

18.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden entweder bei Vertragsabschluß dem Kunden übergeben, auf Anfrage zugesendet oder liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten in unserer Geschäftsstelle aus:

Telepark Passau GmbH  
Regensburger Str. 29  
94036 Passau.

Stand: 01.07.2009